

Dhngesähr 8 bis 12 Stielgläser.

Ein Löthrohr.

Einige Stücke Lindenkohle.

Einen kleinen Vorrath von Boraxglas.

Einen kleinen Platinlöffel.

Ein Handtuch.

Einen Waschschwamm.

Ein gutes Handmikroskop.

Eine genaue Wage sammt Gewichten.

Art und Weise der Untersuchung.

Nachdem alle zweckdienlichen Vorbereitungen gepflogen sind, wird unmittelbar zur Untersuchung geschritten, indem man die einzelnen Gegenstände nach der Reihenfolge der im tabellarischen Berichtsentwurfs (Siehe S. 6.) angeführten Spalten vornimmt, und über den Untersuchungsbefund durch eines der Kommissionsglieder ein Protokoll nach der gesetzlich üblichen Form führen läßt, welches alsdann zu seiner Zeit als Grundlage und Material zur Verfassung des an die betreffende Behörde abzugebenden tabellarischen Berichtes dienen soll.

Es kommen demnach folgende Fragen zu stellen und zu beantworten:

I. Der Standort der Apotheke?

Derselbe ist im Protokolle zu allererst anzuführen. Alsdann

II. derselben Schild?

Ferner

III. Namen und Qualifikation des Eigenthümers?

In Hinsicht der letzteren hat der die Untersuchung leitende Gesundheitsbeamte nachzufragen: Ob, wann und wo

der Apotheker approbiert sey? Das Diplom desselben hat er zur Einsicht zu nehmen ¹⁾, dessen Kenntnißnahme darauf unter Voraussetzung des Wörtchens: Vidi mit seiner eigenhändigen Namensfertigung zu bestätigen, und den Vor- und Zunamen des Apothekers, so wie den Ort nebst der Zeit der Approbation desselben und auch die Zeit seiner Einverleibung beim Apothekergremium im Untersuchungsprotokolle vormerken zu lassen. ²⁾ Dasselbe ist

IV. beim Provisor

zu beobachten, wenn nämlich ein solches Individuum als wirklicher, öffentlich verantwortlicher Geschäftsleiter der Apotheke vorsteht, ohne derselben Besitzer zu seyn. ³⁾

V. Im Betreff der Subjecte

soll der Lehrbrief eines Jeden derselben zur Einsicht vorgelegt, und der Vor- und Name sammt dem Orte, wo er in der Lehre war, und wo er freigesprochen wurde, so wie die Zeit seiner Freisprechung nach den gesetzlichen 4 Lehrjahren, wie

¹⁾ Amtsunterricht für die Kreisärzte. Nr. 15. — Instruction für Apotheker. §. 2. — Instruction für das Kreis-Sanitätspersonal §. 9. — Gremialordnung der Apotheker. III. Abth. §. 1 und 2.

²⁾ Medicinalordnung. I. Abth. Nr. 9 und III. Abth. Nr. 1. — Gesundheitsordnung. III. Abth. Nr. 1. — Amtsunterricht für die Kreisärzte Nr. 15. — Böhm. Gubernialverordnung vom 15. Juli 1805. Nr. 2 und 3. — Instruction für die Landes-Protomediker. §. 16. — Instruction für das Kreis-Sanitätspersonal. §. 9. — Gremialordnung der Apotheker. III. Abth. §. 1 und 2. — Böhm. Gubernialverordnung vom 26. Juni 1820.

³⁾ Amtsunterricht für die Kreisärzte. Nr. 15. — Instruction für die Landes-Protomediker. §. 16. — Instruction für das Kreis-Sanitätspersonal. §. 9. — Gremialordnung der Apotheker. III. Abth. §. 1 und 2.